

Satzung

des Reitsportvereins Großenbusch e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Reitsportverein Großenbusch e.V.

Er hat seinen Sitz in Sankt Augustin, Gut Großenbusch, gehört dem Kreisverband Siegkreis an und ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. angeschlossen. Der Verein ist unter der Nummer 693 beim Amtsgericht Siegburg eingetragen worden.

§2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und unpolitisch. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen.

Seine besonderen Ziele sind:

a) Ausbildung der Jugend und aller interessierter Personen im Reiten sowie in

der Ausbildung von Pferden.

b) Durchführung von Pferdeleistungsschauen.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2. Der Verein besteht aus:

A) ordentlichen Mitgliedern

B) außerordentlichen Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder können nur Personen sein, die sich aktiv an der Ausübung des Reitsports innerhalb der Anlage Gut Großenbusch beteiligen.

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn die Ausübung des Reitsports nicht mehr innerhalb der Anlage Gut Großenbusch erfolgt.

Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein geschieht nach schriftlichem Antrag bei dem Vorstand. Dieser entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme endgültig. Gründe für etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten und die Anordnung des Vereins zu befolgen
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen
 - c) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen
 - d) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind
 - e) die Vereinsdisziplin und Sportkameradschaft zu wahren und nicht gegen die Stallordnung zu verstoßen.

§7 Ur- bzw. Stammmitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied sein, jedoch nur in einem Verein Ur- bzw. Stammmitglied sein.
2. In Vereinswettkämpfen (Kreis-, Bezirks- oder Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Ur- bzw. Stammmitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nichts anderes besagen.
3. Änderungen der Stammmitgliedschaft bedürfen eines Antrags an die Geschäftsstelle des Verbandes des bisherigen sowie des Vereins, in dem der Antragsteller Stammmitglied werden will. Eine Änderung der Stammmitgliedschaft kann erst nach 4 Monaten Gültigkeit erlangen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Beisitzenden, dem Geschäfts- und Kassenführer, dem Sportwart und dem Jugendwart. Der Vorstand wird für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; der Jugendwart auf Vorschlag der Jugendlichen.

Als Jugendliche in diesem Sinne gelten alle männlichen und weiblichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne der §§26 ff BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ein jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Zustimmung zur Teilnahme an Pferdeleistungsschauen, sowie die Aufstellung der Mannschaften

Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwaigen Ausschüssen.

Der Geschäfts- und Kassenführer erledigt den laufenden Schriftverkehr, übernimmt die Rechnungs- und Kassenführung, erstattet den Geschäftsbericht und fertigt die Niederschrift der Versammlungen.

Der Jugendwart hat die Jugend des Vereins zu betreuen, insbesondere den Gemeinschaftssinn, die staatsbürgerliche Verantwortung und die Liebe zu Natur und Heimat zu fördern.

Die Jugendwarte der Vereine eines Kreises bzw. Bezirks wählen den Kreis- bzw. Bezirksjugendwart und dessen Stellvertreter.

2. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 8 Tage vorher oder durch Aushang in der Reithalle.
- b) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens einem Drittel der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes ordentliche Mitglied hat zwei Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (außer bei der Wahl des Vorsitzenden, hier entscheidet das Los).

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Wahl des Vorstandes

2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes bei Neuwahlen
3. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
5. Jährliche Wahl der Rechnungsprüfer

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung es vorsieht; sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, die auf Grund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist,

§9 Reiterjugend

Für die Jugendlichen des Vereins gilt die Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§10 Mitgliedsbeitrag

Jedes ordentliche oder außerordentliche Mitglied hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen grundsätzlich einen verbilligten Beitrag, der im Höchstfall die Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrags umfasst.

§11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V., der es zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gilt das Vorstehende gleichfalls.